

Satzung des Gesangvereins 1888 Nuttlar e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der über den KreisChorVerband Meschede Mitglied des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. im Deutschen ChorVerband e.V. (DCV) ist, führt den Namen

„Gesangverein 1888 Nuttlar e.V.“

Er besteht aus dem **Männergesangverein** und dem „Sing for Joy“, hat seinen Sitz in 59909 Bestwig, Ortsteil Nuttlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. 51047 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte, Freundschaftssingen und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- singenden Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Gesangvereins unterstützen will.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sowie einer evtl. Umlage;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand
- c) dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die Schriftführer/-in
- c) der/die Kassierer/-in
- d) die Frauenreferentin

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die stellvertretende Schriftführer/-in
- d) der/die stellvertretende Kassierer/-in
- e) die stellvertretende Frauenreferentin
- f) der/die Notenwart/-in
- g) der/die stellvertretende Notenwart/-in
- h) der/die Pressewart/-in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes der/die Stellvertreter/-in die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters/der Chorleiterin, der/die durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Wahl und Wahlzeit des Vorstandes

Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes können von jedem Mitglied in der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Um ein gedeihliches Arbeiten des Vorstandes zu gewährleisten, scheidet jeweils nur ein Teil seiner Mitglieder aus und zwar:

1. Jahr - 2004

- Vorsitzende/-r
- stellvertretende/-r Kassierer/-in
- Notenwart/-in
- stellvertretende Frauenreferentin

2. Jahr - 2005

- Schriftführer/-in
- stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
- stellvertretende/-r Notenwart/-in
- Frauenreferentin

3. Jahr - 2006

- Kassierer/-in
- stellvertretende/-r Schriftführer/-in
- Pressewart/-in

- u.s.w.

In den geschäftsführenden Vorstand kann nur ein singendes Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Stimmenmehrheit dies verlangt.

§11 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Buchführung und den rechtmäßigen Stand der Vereinskasse. Sie haben in jeder Mitgliederversammlung Bericht über ihr Prüfergebnis zu erstatten und ggfls. einen Antrag auf Entlastung des Kassierers/der Kassiererin und des Vorstandes zu stellen. Die Arbeit der Kassenprüfer/-innen erstreckt sich lediglich auf die Nachprüfung und die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen dauert zwei Jahre.

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer/-in gewählt; der/diejenige, der/die zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Jahre im Amt ist, scheidet aus.

§ 12 - Chorleiter

Dem/Der Chorleiter/-in obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er/Sie ist für die Aufstellung der musikalischen Programme, die musikalische Schulung der singenden Mitglieder sowie für den musikalischen Inhalt eines jeden Auftritts des Chores in der Öffentlichkeit verantwortlich. Die musikalische Planung und Durchführung von Konzerten und sonstigen

Veranstaltungen ist mit dem geschäftsführenden Vorstand zu besprechen und abzustimmen. Der/Die Chorleiter/-in wird vom Vorstand berufen. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund des Chorleitervertrages. Der/Die Chorleiter/-in kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen; er/sie ist vom Vorstand zu den Sitzungen zu laden.

§ 13 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Auflösung des Vereins

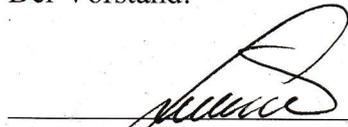
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/-in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Bestwig zu mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken innerhalb des Ortsteils Nuttlar zu verwenden. Bei der Verfügung über das Vereinsvermögen haben alle im Zeitpunkt der Auflösung nicht erfüllten nachweislichen zivil- und handelsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins Vorrang.

59909 Bestwig - Nuttlar, den 31. Juli 2021

Der Vorstand:



Martin Tillmann, Vorsitzender



Franz-Josef Wegener, Schriftführer



Ines Lück, Kassiererin